VI. Neben der Pauschwirtschaftsbeihilfe kann Familienunterhalt nicht gewährt werden.

VII. Hatte der Einberusene neben dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb auch Einkommen aus anderen Einkommensarten (3. B. aus nichtselbständiger Arbeit), das nach dem Einstellungstage sortgefallen ist, und überwog das Einkommen aus den anderen Einkommensarten, so kann auf Antrag an Stelle der Pauschwirtschaftsbeihilse Familienunterhalt nach Maßgabe der allgemeinen Borschriften gewährt werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt die durch den Fortsfall des Einkommens aus anderen Einkommensarten entstehende Einkommensminderung als durch die Pauschwirtschaftsbeihilse absgegolten.

VIII. Durch die Pauschwirtschaftsbeihilfe gelten die Rosten einer vorübergehenden Einstellung von Aushilfskräften als abgegolten. Wird eine dauernde Ersakkraft für den Einberufenen eingestellt und reicht das Gesamteinkommen (Einkommen aus Landwirtschaft und sonstiges Einkommen) zur Deckung der Betriebskosten neben der Sicherung des notwendigen Lebenssbedarfs der Angehörigen nicht aus, so sind an Stelle der Vorschriften dieses Runderlasses die allgemeinen Vorschriften über die Wirtschaftssbeihilfe (§ 12 der FUDVO. vom 11. 7. 1939) anzuwenden.

IX. Sofern bis zum 1. 4. 1940 anders verfahren worden ist, bewendet es hierbei für die zurück= liegende Zeit.

X. Berechnungsbeispiele für die Pauschwirtschafts= beihilfe sind in der Anlage beigefügt."

Anlage.

## Berechnungsbeispiele für die Pauschwirtschafts= beihilfe.

bettytte.	
Beispiel 1:	
Einheitswert des Betriebes	10 000,— RM
Ehefrau und 2 Kinder unter	
14 Jahren,	
Grundbetrag	36,— RM
Kinderzuschlag	<u>—,—                                   </u>
Pauschwirtschaftsbeihilfe	36,— RM
Beispiel 2:	
Einheitswert des Betriebes	10 000,— RM
Ehefrau und 4 Kinder unter	
14 Jahren	
Grundbetrag	36,— RM
Kinderzuschlag für das 3. und	4.0
4. Kind je 5 RM	10,— RM
Pauschwirtschaftsbeihilfe	46,— RM
Beispiel 3:	
Einheitswert des Betriebes	10 000,— RM
Ehefrau und 2 Kinder unter	
14 Jahren, 1 Altenteiler	
Grundbetrag	36,— RM
Kinderzuschlag	
übertrag:	36,— RM

übertrag:	36,— RM
Der Aufwand für den einen	
Altenteiler mit jährl. 120 RM	
übersteigt nicht 250 RM (d. h.	
21/2 vH des Einheitswerts).	
Somit wird für den Altenteiler	
kein Lastenzuschlag gewährt.	
Pauschwirtschaftsbeihilfe	36,— RM
Beispiel 4:	
Einheitswert des Betriebes	10 000.— RM
Ehefrau und 2 Kinder unter	
14 Jahren	
Jahresaufwand für eingetragene	
Grundstücksschulden 5 vH von	
$6000  \mathfrak{RM} = \dots$	300,— RM
Grundbetrag	36,— RM
Kinderzuschlag	—,— RM
Lastenzuschlag für Grundstücks=	
schulden 4,16 RM, aufgerundet	
auf 4,20 RM	4,20 RM
Pauschwirtschaftsbeihilfe	40,20 RM
Berechnung des Lastenzuschlags:	
2½ vH vom Einheitswert =	250,— RM
Jahresaufwand für eingetragene	
Grundstücksschulden	300,— RM
- Die Aufwendungen für die Grund=	000,
stücksschulden übersteigen 21/2 vH	
vom Einheitswert um	50,— RM
Der Lastenzuschlag beträgt somit	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
50:12=	4,16 RM
An die Landes= und Kreisbauernschaften.	
	7. 1940 S. 178.

## Versorgung ausländischer Wanderarbeiter mit Spinnstoffwaren. — IB 571/3 vom 28. 3. 1940 —.

Da über die Versorgung der ausländischen Wansderarbeiter, insbesondere der polnischen landwirtsschaftlichen Zivilarbeiter, mit Arbeitskleidung vielsfach Unklarheit besteht, weise ich darauf hin, daß nach den für die Wirtschaftsämter geltenden Richtslinien des Reichswirtschaftsministeriums ausländische landwirtschaftliche und gewerbliche Wanderarbeiter—ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer ihres Ausenthaltes im Reichsgebiet—Reichskleiderkarten nicht erhalten.

Es ist vielsach vorgekommen, daß die polnischen Wanderarbeiter es unterlassen haben, sich auszeichende Kleidung aus ihrer Heimat mitzubringen, weil ihnen bei der Anwerbung zugesichert sein soll, daß sie sich in Deutschland von ihrem Arbeitslohn Kleidung beschaffen könnten. Die Landesarbeitsämter sind deshalb vom RAM. angewiesen worden, derartige Hinweise — falls solche bisher gegeben sein sollten — tünstig bei der Anwerbung zu unterlassen.

Grundsätlich kann bei den zur Arbeitsleistung verpflichteten polnischen Arbeitern die Arbeits= kleidung und sonstiger Kleidungsbedarf im Altreich nicht zur Verfügung gestellt werden. Sosern solche Arbeiter ungenügend ausgerüstet ankommen, ist nach einem neuen, an die Wirtschaftsämter gerichteten Runderlaß des RWM. vom 23. 3. 1940 sosort da= rauf zu dringen, daß die erforderlichen Kleidungs= stücke durch diese Arbeiter aus Polen nachgefordert